



werdende
ELTERN



Stand: 2024

Impressum:



VAAÖ – Verband Angestellter Apotheker Österreichs
Berufliche Interessenvertretung

Spitalgasse 31, A – 1091 Wien
Tel.: 01/404 14 400
www.vaaoe.at

**Für Fragen, Wünsche und Anregungen stehen wir Ihnen
gerne zur Verfügung!**

© VAAÖ 2024

Personenbezogene Begriffe sind unabhängig vom grammatischen Geschlecht geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Mutterschutz, Elternkarenz und Elternteilzeit / Änderung der Arbeitszeit

Der Zeitraum vor und nach der Geburt des Kindes gliedert sich für werdende Eltern in 3 große Abschnitte:

- Der Zeitraum vor der Geburt des Kindes bis zum Wochenschutz
- Die Zeit des Wochenschutzes
- Die Zeit nach dem Wochenschutz

1. Der Zeitraum vor der Geburt des Kindes bis zum Wochenschutz

1.0.1. Bekanntgabe der Schwangerschaft an den Dienstgeber

Die werdende Mutter hat die Schwangerschaft als auch deren vorzeitiges Ende und den voraussichtlichen Geburtstermin dem Dienstgeber (DG) bekanntzugeben. Auf sein Verlangen hin hat die Dienstnehmerin (DN) die Schwangerschaft durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu bestätigen. Der DG hat die Schwangerschaft dem Arbeitsinspektorat zu melden und der DN eine Abschrift der Meldung auszuhändigen.

1.0.2. Relative Beschäftigungsverbote

Die relativen Beschäftigungsverbote sollen die DN in Art, Dauer und Umfang der Arbeit einschränken, um die Schwangere nicht zu überanstrengen. Sie umfassen ein

- **Überstundenverbot** (kein Überschreiten der täglichen Normalarbeitszeit von max. 9 Stunden bzw. der wöchentlichen Normalarbeitszeit von 40 Stunden)
- **Nachtarbeitsverbot**
- **Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot** und
- **Verbot schwerer Arbeit** (z. B. langes Arbeiten im Stehen, Heben schwerer Lasten) und Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen.

Ebenfalls zum relativen Beschäftigungsverbot zählt das Verbot des Tragens von FFP2-Masken durch Schwangere während der Corona-Krise. Diese können einen Mund-Nasen-Schutz tragen, welcher jedoch nach einer Tragedauer von einer Stunde für eine Pause abgenommen werden muss.

1.0.3. Entgeltfortzahlung während des relativen Beschäftigungsverbots

Während des relativen Beschäftigungsverbots ist Schwangeren die Leistung von Nachtdiensten untersagt. Gemäß dem Mutterschutzgesetz (MSchG) ist werdenden Müttern jedoch der Durchschnittsverdienst für regelmäßig anfallende Nachtdienste (inkl. der Inanspruchnahmegebühren) vom DG – auch während des relativen Beschäftigungsverbots – weiterzuzahlen.